Satzung

Kuratorium zur Verschönerung des Kriegergedächtnisbaus in Hetzles (Soldatenkameradschaft Hetzles)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kuratorium zur Verschönerung des Kriegergedächtnisbaus in Hetzles". Sein Sitz ist in Hetzles. Sein Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist korporatives Mitglied im Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V.

§ 2 Zweck des Verein

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung
- der Soldaten und Reservistenbetreuung
- der Kriegsgräberfürsorge, Kriegsopferhilfe und der Denkmalspflege
- der Jugendpflege, der Heimatpflege
- der Völkerverständigung und des Friedens
- der Erinnerung und des Gedenkens an die Teilnehmer der beiden Weltkriege aus Hetzles und Honings
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins auch keine Einzahlung zurück. Keine Person darf durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz und den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, zur freiheitlich demokratischen Staatsform sowie der Neutralität gegenüber politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ständige Ausübung folgender Tätigkeiten:
- Soziale Fürsorge für ehemalige deutsche Soldaten und deren Hinterbliebene.
- Freiwillige Reservistenarbeit
- Teilnahme an Veranstaltungen der Bundeswehr und in- und ausländischer Soldatenvereinigungen
- Erhaltung der Ehrenmale für Kriegsopfer und Schutz des Andenkens der Gefallenen, Mithilfe bei der Kriegsgräberfürsorge
- Beteiligung an Kultur- und Heimatplegeveranstaltungen und Erhalt der vereinseigenen Fahnen

§ 3 Mitgliedschaft

1) Aufnahme:

Mitglieder des Vereins können werden

ehemalige und aktive Soldaten/Soldatinnen und deren Angehörige

- andere Personen (Männer und Frauen), die sich zum deutschen Soldatentum bekennen
- Jugendliche ab 14 Jahren
- es können nur Personen aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt der Aufnahme Ihren amtlich gemeldeten Wohnsitz in Hetzles oder Honings haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt schriftlich mit Unterschrift des eintretenden Kameraden und Kameradinnen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Der Wiedereintritt eines zuvor ausgetretenen Mitglieds ist nur möglich, wenn die seit dem Austritt angefallenen Jahresbeiträge nachbezahlt werden.

2) Beendigung:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt kann nur schriftlich zum Schluß des Vereinsjahres mit Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Ein Ausschluß kann durch den Vorstand bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 5 beschlossen werden. Gegen den Beschluß kann innerhalb von 4 Wochen, schriftlich mit Begründung, Widerspruch eingelegt werden. Über den Ausschluß entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Beitragsfrei bleiben

- Mitglieder nach Erreichen des 80.Lebensjahres
- Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder ab dem Tag der Ernennung
- Wehrpflichtige Bundeswehrsoldaten während der Grundwehrdienstzeit

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Betreuung gemäß dieser Satzung, auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und auf das Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben die Pflichten, Kameradschaft zu halten, die Vereinszwecke zu unterstützen, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer
- 2) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende.
- 3) Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins gemäß Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen
- Aufstellung der Haushaltsrechnungen für jedes Vereinsjahr, Buchführung und Erstellung der Jahres-/Kassenberichte
- Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen und –Tätigkeiten zur Erfüllung der Satzungszwecke
- Mitarbeit im Auszeichnungs- und Unterstützungswesen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

weitere Aufgaben in Zuständigkeit und Ermessen der Vorstandschaft sind:

- Gratulationen bei Geburtstagen von Mitgliedern und Überreichung von Geburtstagsgeschenken
- Gratulation bei Hochzeiten von Mitgliedern und Überreichung von Hochzeitsgeschenken
- Krankenbesuche bei Mitgliedern
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende sind einzeln zu wählen, die übrigen Vorstandsmitglieder können auf Beschluß der Mitgliederversammlung im Block gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.
- 5) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Halbjahr vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe die Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er wird vom Vorsitzenden oder vom stellv. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
- Entgegennahmen der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Fahnenabordnung und der Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
- Beschlüsse zu Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluß eines Mitgliedes
- 3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden (Generalversammlung). Ihre Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit Begründung verlangt wird.

- 4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Für Wahlen wir ein Wahlleiter mit zwei Beisitzern gewählt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 5) die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und bei Wahlen vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
- 6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, wenn der Antrag bis spätestens 10 Tage vorher beim Vorstand eingereicht wurde oder die Mitgliederversammlung den Antrag zuläßt.
- 7) Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Handaufheben nach Entscheidung der Versammlung

§ 10 Haftung

Der Verein ist für einen Schaden verantwortlich, den ein Vorstandsmitglied oder ein anderer rechtlich berufener Vertreter durch Ausführung von schadensersatzpflichtigen Handlungen, einem Dritten zufügt. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Er sorgt für entsprechende Versicherungen.

§ 11 Beerdigung von Mitgliedern

Bei Beerdigungen von Mitgliedern erfolgt ein Trauermarsch mit Fahnenbegleitung und Musik vom Vereinslokal zur Kirche. Am offenen Grabe oder bei der Aussegnung nimmt ein Mitglied der Vorstandschaft eine Trauerrede mit Kranzniederlegung vor. Dazu wird das "Lied vom guten Kameraden" gespielt. Es werden 3 Böllerschüsse abgegeben. Nach dem Ende der Beerdigung oder

der Aussegnung nehmen wir eine Totenehrung am Krieger-Ehrenmal vor. Anschließend erfolgt der Marsch zurück zum Vereinslokal.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassier.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hetzles mit der Auflage, es weiterhin für die Pflege und den Unterhalt des Kriegerdenkmals im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.01.2016 errichtet und hebt die Satzung vom 23.11.2012 nach Inkrafttreten vollständig auf.

Hetzles, den 06.01.2016